

# Synoptischer Vergleich

Satzungsänderung 2023

*05.06.2023  
Satzungsänderung*

**|BG|Wangen**

# **Synoptischer Vergleich**

**Satzung der Baugenossenschaft Wangen im Allgäu eG.  
beschlossen am 28.06.2016**

**mit**

**Entwurf der Neufassung der Satzung der Baugenossenschaft Wangen im Allgäu eG.  
zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt am 26.06.2023**

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.**

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<b>I.</b> <b>Firma und Sitz der Genossenschaft</b>	<b>I.</b> <b>Firma und Sitz der Genossenschaft</b>
<b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz</b>  Die Genossenschaft führt die Firma  Baugenossenschaft Wangen im Allgäu eG.  Sie hat ihren Sitz in 88239 Wangen im Allgäu	<b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz</b>  Die Genossenschaft führt die Firma  Baugenossenschaft Wangen im Allgäu eG.  Sie hat ihren Sitz in 88239 Wangen im Allgäu
<b>II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</b>	<b>II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</b>
<b>§ 2</b> <b>Zweck und Gegenstand</b>  (1) Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft.  (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, betreuen, bewirtschaften, vermitteln und veräußern. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.  (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.	<b>§ 2</b> <b>Zweck und Gegenstand</b>  (1) Zweck der Genossenschaft ist <b>die Förderung ihrer Mitglieder</b> vorrangig <b>durch</b> eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.  (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- <b>und Immobilienwirtschaft</b> , des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.  <b>(3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</b>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 27 die Voraussetzungen.
<b>III. Mitgliedschaft</b>	<b>III. Mitgliedschaft</b>
<p><b>§ 3 Mitglieder</b></p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen</p> <p>b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p><b>§ 3 Mitglieder</b></p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen,</p> <p>b) Personenhandelsgesellschaften sowie</p> <p>c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>
<p><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Mit dem Aufnahmebeschluss entsteht die Mitgliedschaft. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten <b>Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft</b>. Über die <b>Zulassung</b> beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; <b>es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</b></p>
<p><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kündigung,</li> <li>b) Übertragung des Geschäftsguthabens,</li> <li>c) Tod,</li> <li>d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,</li> <li>e) Ausschluss.</li> </ul>	<p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kündigung,</li> <li>b) Tod,</li> <li>c) Übertragung des <b>gesamten</b> Geschäftsguthabens,</li> <li>d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,</li> <li>e) Ausschluss.</li> </ul>
<p><b>§ 6</b> <b>Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung muss drei Monate vorher schriftlich erfolgen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67 a GenG, wenn die Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</li> <li>b) die Erhöhung des Geschäftsanteils,</li> <li>c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</li> </ul>	<p><b>§ 6</b> <b>Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Das Mitglied <b>hat das Recht</b>, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p><b>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens drei Monate vorher in schriftlicher Form zugehen.</b></p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, <b>insbesondere</b> wenn die Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</li> <li>b) die Erhöhung des Geschäftsanteils,</li> <li>c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</li> </ul>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>d) die Einführung und Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,</p> <p>f) die Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt.</p> <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	<p>d) die Einführung und Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,</p> <p>f) die Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt.</p> <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Zustimmung durch den Vorstand.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann <b>mit Zustimmung des Vorstandes</b> jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, <b>sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</b></p> <p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.</p>	<p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben <b>und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen</b>. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber <b>bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 16 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann ist zu beachten)</b>.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b></p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b></p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft <b>bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist</b>, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können <b>ein</b> Stimmrecht in der Mitgliederversammlung <b>in dieser Zeit</b> nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b></p> <p>Wird eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres fort.</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b></p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Ausschließung eines Mitglieds</b></p>	<p><b>§ 10</b> <b>Ausschluss eines Mitgliedes</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht.</p> <p>b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;</p> <p>c) es zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;</p> <p>d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 2 Jahre unbekannt ist;</p> <p>e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.</p>	<p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es <b>der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,</li> <li>- wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,</li> </ul> <p>b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, <b>insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt</b> oder sein Aufenthalt länger als <b>1 Jahr</b> unbekannt ist.</p> <p><b>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden (§ 33 Buchstabe j).</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hier sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.</p> <p>(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.</p>	<p><b>schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.</b></p> <p><b>Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</b></p> <p><b>(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</b></p> <p><b>(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</b></p> <p><b>(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(6) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(7) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen (§ 26 Abs.4). Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten mitzuteilen.</p>	<p>Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. <b>Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</b></p> <p><b>(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.</b> Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten <b>durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben)</b> mitzuteilen.</p> <p><b>(7) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat den Widerruf der Bestellung beschlossen hat (§ 20 Abs. 4). Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat (§ 34 Abs. 1 h).</b></p>
<p><b>§ 11 Auseinandersetzung</b></p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 Buchstabe d).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 16 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben</p>	<p><b>§ 11 Auseinandersetzung</b></p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 <b>Abs. 1 Buchst. b</b>).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (<b>§ 16 Abs. 8</b>). Die Genossenschaft ist <b>im Rahmen der gesetzlichen Regelungen</b> berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden <b>fälligen</b> Forderungen gegen</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p> <p>Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren</p>	<p>das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft <b>gegenüber</b> haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p><b>(3)</b> Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist <b>nicht gestattet</b>. Der Vorstand kann Ausnahmen <b>von Satz 1 und Satz 2 zulassen</b>.</p> <p><b>(4)</b> Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>
<p><b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p><b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>
<p><b>§ 12</b> <b>Rechte der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung, Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums,</li> <li>b) Betreuung durch die Genossenschaft bei der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums,</li> </ul>	<p><b>§ 12</b> <b>Rechte der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>c) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt,</p> <p>nach Maßgabe der hierfür gemäß § 27 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>Das Recht auf Inanspruchnahme einer Leistung der Genossenschaft kann nur ausgeübt werden, wenn ein nach besonderer Vereinbarung zu leistender angemessener Beitrag zur Eigenleistung der Genossenschaft durch Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen und/oder durch einen anderen Finanzierungsbeitrag erbracht ist. Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen unter Beachtung des genossenschaftlichen Gleichheitsgrundsatzes die näheren Einzelheiten, die der besonderen Vereinbarung zugrunde zu legen sind.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16 Abs.4),</p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31), sofern die Teilnahme nicht gem. § 10 Abs. 5 ausgeschlossen ist,</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p>	<p>Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt,</p> <p>nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 27 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p><b>a) sich mit weiteren</b> Geschäftsanteilen <b>nach Maßgabe von § 16 zu beteiligen,</b></p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 30),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 36),</p> <p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 7),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),</p> <p>i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Berichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (§ 33 Abs. 5, § 38 Abs. 1),</p> <p>l) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,</p> <p>m) die Mitgliederliste einzusehen.</p>	<p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 36),</p> <p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 7),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),</p> <p>i) <b>weitere Geschäftsanteile</b> nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p> <p>l) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Recht auf wohnliche Versorgung</b></p> <p>(1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung, eines Eigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums, sowie das Recht auf Erwerb eines Eigenheimes steht</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Wohnliche Versorgung der Mitglieder</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.</p> <p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds kann aus § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 der Satzung nicht abgeleitet werden.</p>	<p><b>(1) Die</b> Nutzung einer Genossenschaftswohnung <b>sowie der Erwerb</b> eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums <b>stehen</b> ebenso wie <b>die</b> Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.</p> <p>(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>
<p><b>§ 14</b> <b>Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen</b></p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet in der Regel ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Überlassung von Wohnungen</b></p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet <b>grundsätzlich</b> ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten <b>oder den gesetzlichen</b> Bedingungen beendet werden.</p>
<p><b>§ 15</b> <b>Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch</p> <p>a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 41),</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme <b>von</b> Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 41),</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</p> <p>(2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen, sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.</p>	<p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</p> <p>(2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung <b>und Erhaltung</b> des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.</p> <p><b>(3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</b></p> <p><b>(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</b></p>
<p><b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b></p>	<p><b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b></p>
<p><b>§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b></p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 250,--.</p> <p>(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens zwei Anteile zu übernehmen.</p> <p>Jedem Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weite-</p>	<p><b>§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b></p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,--EUR.</p> <p>(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, <b>sich mit zwei Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).</b></p> <p><b>Jedes</b> Mitglied, dem eine Wohnung oder eine <b>Garage</b> überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch <b>Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen</b> zu übernehmen. <b>Die Beteiligung erfolgt</b> nach</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>rer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.</p> <p>Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4) gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p> <p>Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall sofort nach Zulassung der Beteiligung 25,-- Euro (mindestens 1/10 je Geschäftsanteil) einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 25,-- Euro einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll entrichtet sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen. Nachträglich können auch höhere Beträge eingesetzt werden.</p> <p>(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.</p> <p>(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.</p>	<p>Maßgabe der <b>Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 34 Abs. 1 Buchst. a und 35 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.</b></p> <p><b>Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.</b></p> <p><b>(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.</b></p> <p><b>(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</b></p> <p>Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 25,-- EUR <b>je Pflichtanteil</b> einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 25,-- EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll <b>erreicht</b> sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p> <p><b>(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.</b></p> <p><b>(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4.</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 300. Hierbei werden Anteile nicht berücksichtigt, die das Mitglied gemäß § 8 erlangt hat.</p> <p>(7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p> <p>(8) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.</p> <p>(9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.</p>	<p>(7) Die Höchstzahl der <b>weiteren</b> Anteile <b>gemäß Abs. 5</b>, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 300.</p> <p>(8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p> <p>(9) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.</p> <p>(10) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Kündigung freiwillig übernommener Anteile</b></p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Kündigung weiterer Anteile</b></p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile <b>i. S.</b> von § 16 Abs. <b>5</b> kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. <b>Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 16 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p><b>mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</b></p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 16 Abs. 4 - 7), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Ausschluss der Nachschusspflicht</b></p> <p>Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Ausschluss der Nachschusspflicht</b></p> <p>Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>
<p><b>VI.</b> <b>Organe der Genossenschaft</b></p>	<p><b>VI.</b> <b>Organe der Genossenschaft</b></p>
<p><b>§ 19</b> <b>Organe</b></p> <p>(1) Die Genossenschaft hat als Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>den Vorstand</li> <li>den Aufsichtsrat</li> <li>die Mitgliederversammlung</li> </ul>	<p><b>§ 19</b> <b>Organe</b></p> <p>Die Genossenschaft hat als Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>den Vorstand,</li> <li>den Aufsichtsrat,</li> <li>die Mitgliederversammlung.</li> </ul>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
(2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.	
<p><b>§ 20 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.</p>	<p><b>§ 20 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandels-gesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes können <b>nachstehende Angehörige</b> eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes <b>nicht sein</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,</b></li> <li>2. <b>Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,</b></li> <li>3. <b>Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</b></li> </ol> <p>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt <b>und</b> nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. <b>§ 23 Abs. 7</b> bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig.</p> <p>Über die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) entscheidet der Aufsichtsrat. Für die Beschlussfassung der außerordentlichen Kündigung ist eine drei Viertelmehrheit des gesamten Aufsichtsrates erforderlich.</p> <p>(6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p><b>Die Bestellung eines hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.</b></p> <p><b>Die Vorstandsmitglieder können vorzeitig durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates abberufen werden.</b></p> <p>(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig.</p> <p><b>Dies gilt auch für</b> die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung). Für die Beschlussfassung <b>über die</b> außerordentlichen Kündigung ist eine <b>Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder</b> des Aufsichtsrates erforderlich.</p> <p>(6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>
<p><b>§ 21</b> <b>Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b></p>	<p><b>§ 21</b> <b>Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat allgemein oder im Einzelfall ermächtigt werden, die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, daß er der Firma seine Namensunterschrift mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder zu fassen sind.</p>	<p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p><b>Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.</b></p> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen <b>Namen</b> mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für <b>das jeweilige</b> Vorstandsmitglied, <b>das</b> in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft <b>vertritt</b>.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der <b>abgegebenen Stimmen</b> zu fassen sind. <b>Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Niederschriften über Beschlüsse sind von den bei der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p> <p>(9) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Bericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.</p>	<p><b>(7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</b></p> <p>Niederschriften über Beschlüsse sind von <b>allen</b> bei der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. <b>Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend.</b> Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. <b>Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</b></p> <p>(9) Die Mitglieder des Vorstandes <b>nehmen gemäß § 26 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit</b> nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>
<p><b>§ 22</b> <b>Sorgfaltspflicht des Vorstandes</b></p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Ge-</p>	<p><b>§ 22</b> <b>Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b></p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Ge-</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>heimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</p> <p>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 ff, der Satzung zu sorgen,</p> <p>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</p> <p>d) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p> <p>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Bericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 24 Abs. 3 ist zu beachten.</p>	<p>heimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie <b>auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt</b> Stillschweigen zu <b>wahren</b>.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</p> <p>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 ff. zu sorgen,</p> <p>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</p> <p>e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p> <p>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). <b>Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzuge-</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>	<p><b>hen.</b> Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Bericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 24 Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens <b>als Gesamtschuldner</b> verpflichtet. <b>Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.</b> Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>
<p><b>§ 23 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl soll vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch</p>	<p><b>§ 23 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl <b>durch Beschluss</b> festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personen<b>handels</b>gesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, <b>Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 20 Abs. 2</b> oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (<b>Karenzzeit</b>) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. <b>Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.</b></p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. <b>Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl.</b> Wiederwahl ist zulässig. <b>Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.</b></p> <p>(5) <b>Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 31c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Auf-</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(5) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 26 Abs. 4), so muß unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.</p> <p>(7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich eine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p>	<p><b>sichtsrat nach § 31c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.</b></p> <p><b>(6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus</b>, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind <b>jederzeit möglich, jedoch</b> dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt <b>oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 26 Abs. 4 ist</b>. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <b>Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung</b>. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. <b>Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p><b>1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.</b></p> <p><b>(9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.</b></p>
<p><b>§ 24</b> <b>Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses</p>	<p><b>§ 24</b> <b>Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>ses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. <b>Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 39 Abs. 4 zu berichten.</b></p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p><b>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</b></p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <b>Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.</b></p>
<p><b>§ 25</b> <b>Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden.</p>	<p><b>§ 25</b> <b>Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. <b>§ 22 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß</p>	<p>Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>
<p><b>§ 26</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an der Sitzung teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p><b>§ 26</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß <b>oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder</b> bei der Beschlussfassung <b>mitgewirkt hat</b>.</p> <p><b>(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(5) Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.</p>	<p>a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder</p> <p>b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.</p> <p>Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Schriftliche Beschlussfassungen <b>ohne Einberufung einer Sitzung</b> des Aufsichtsrates <b>sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates</b> nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. <b>Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend.</b> Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p><b>§ 27</b> <b>Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,</li> <li>b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</li> <li>c) die Grundsätze über den Erwerb von Wohneigentum,</li> <li>d) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,</li> <li>e) die Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</li> <li>f) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,</li> <li>g) die Grundsätze, nach denen Darlehen nach Maßgabe von § 34 Buchst. I gewährt werden können,</li> <li>h) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,</li> <li>i) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,</li> </ul>	<p><b>§ 27</b> <b>Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer <b>Sitzung und</b> Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die</b> Aufstellung des <b>Neubau- und Modernisierungsprogramms</b>,</li> <li>b) die <b>Regeln</b> über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</li> <li>c) die Grundsätze <b>und das Verfahren</b> für die Veräußerung von <b>bebauten</b> und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</li> <li>d) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,</li> <li>e) <b>das Konzept für den Rückbau von Gebäuden</b></li> <li>f) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,</li> </ul>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>j) die Beteiligungen</p> <p>k) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,</p> <p>l) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Berichts zu erweitern</p> <p>m) Betriebsvereinbarungen</p> <p>n) die im Ergebnis des Berichtes über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>o) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 2),</p> <p>p) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>q) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung.</p>	<p>g) die Beteiligungen</p> <p>h) die Erteilung einer Prokura</p> <p>i) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung zu erweitern</p> <p>j) die im Ergebnis des Berichtes über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>k) <b>die Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</b></p> <p>l) <b>die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</b></p> <p>m) <b>die verbindliche Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 39 Abs. 3</b></p> <p>n) <b>den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 38 Abs. 2),</b></p> <p>o) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>p) <b>Erstellung einer Wahlordnung</b> bei der Einführung der Vertreterversammlung,</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>q) die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§ 31c) durchgeführt werden soll,</p> <p>r) die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 31 Abs. 3a in Bild und Ton,</p> <p>s) die Möglichkeit der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung gemäß § 31 Abs. 3b.</p>
<p><b>§ 28</b> <b>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.</p>	<p><b>§ 28</b> <b>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. <b>Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter.</b> Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p><b>(2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.</b></p> <p><b>(3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 21 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 26 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat.</b> Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p><b>(4)</b> Über die gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. <b>Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 21 Abs. 7 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 26 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.</b></p>
<p><b>§ 29</b> <b>Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind</p>	<p><b>§ 29</b> <b>Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</b></p> <p><b>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</b></p> <p><b>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.</p>	
	<p><b>§ 29a</b> <b>Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>
<p><b>§ 31</b> <b>Stimmrecht</b></p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p>	<p><b>§ 30</b> <b>Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>	<p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. <b>Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.</b></p> <p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>
<p><b>§ 30</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.</p>	<p><b>§ 31</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die <b>ordentliche</b> Mitgliederversammlung <b>hat in der Regel in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres</b> stattzufinden.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>a) <b>In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a statt und den Mitgliedern wird die Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Mitgliederversammlung, § 31a).</p> <p>c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle Mitgliederversammlung, § 31b) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren, § 31c) durchgeführt.</p> <p>(3a) Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Buchst. r zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.</p> <p>(3b) Bei einer Präsenzversammlung kann den Mitgliedern gemäß § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird. Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Bericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.</p>	<p>gemäß § 27 Buchst. s zu beschließen. Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob das Mitglied von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte. Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Mitgliedern zusammen mit den Informationen nach Satz 2 mitgeteilt. Wer sein Stimmrecht gemäß der Sätze 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.</p> <p><b>(4) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 31 Abs. 3b, 31a bis 31c haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.</b></p> <p><b>(5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und <b>einen</b> Anhang), nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</b></p> <p><b>(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 31c nicht zulässig.</b></p>
	<p><b>§ 31a Hybride Mitgliederversammlung</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>(1) Den Mitgliedern kann gemäß § 43b Abs. 1 Nr.3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.</p> <p>(2) Wird eine hybride Mitgliederversammlung ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Buchst. q zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Für die hybride Mitgliederversammlung ist die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 3) zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>
	<p>§ 31b Virtuelle Mitgliederversammlung</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen.</p> <p>(2) Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Buchst. q zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>
	<p><b>§ 31c</b> Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren</p> <p>(1) Mitgliederversammlungen können gemäß 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über einen</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 b) GenG vorgelagert ist.</p> <p>(2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(3) Wird eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Buchst. q zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:</p> <p>a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 23 Abs. 5 Satz 6).</p> <p>b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.</p> <p>d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.</p> <p>e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.</p> <p>f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 2 Satz 2) ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>
<p><b>§ 32</b> <b>Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Wangen und Leutkirch.</p>	<p><b>§ 32</b> <b>Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die <b>Einberufung</b> zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Wangen und Leutkirch.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft.</p> <p>Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p>	<p><b>Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht.</b></p> <p>Die <b>Einberufung</b> ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. <b>Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 31 Abs. 2 sowie und im Fall von § 31c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. In den Fällen der § 31a bis § 31c sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.</b></p> <p>Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p> <p><b>Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</b></p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig durch einmalige Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Wangen und Leutkirch angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p>	<p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig <b>vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2</b> angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. <b>Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Erscheinungstag des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</b></p> <p><b>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung, sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.</b></p> <p>(7) Soweit §§ 31a bis 31c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.</p>
<p><b>§ 33</b> <b>Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p>	<p><b>§ 33</b> <b>Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. <b>Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Satz 2 gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß § 31c.</b> Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(2) Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>Bei der Beschlussfassung zu § 34 h, i, j, m, n, o, p, q, r der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 – als abgelehnt.</p> <p>(4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Wird durch Stimmzettel gewählt, so sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Dann sind die Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen gewählt.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählende Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist nur derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Das gilt auch</p>	<p>(2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. <b>§ 31c Abs. 3 Satz 4 Buchst. c bleibt unberührt.</b></p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß <b>§ 33a Abs. 3</b> – als abgelehnt.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>bei einer Wiederwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p>	
	<p><b>§ 33a</b>  <b>Wahlen zum Aufsichtsrat</b></p> <p><b>(1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. § 23 Abs. 5 ist zu beachten.</b></p> <p><b>(2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.</b></p> <p><b>Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.</b></p> <p><b>Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.</b></p> <p><b>Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen - durch Handheben oder Aufstehen - oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.</p> <p>b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von hybriden Mitgliederversammlungen (§ 31a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 31a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</p> <p>c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 31b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 31b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>d) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 31c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 31c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>(3) Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet.</p> <p>Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.</p> <p>Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.</p> <p>Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</li> <li>b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von hybriden Mitgliederversammlungen (§ 31a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 31a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</li> <li>c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 31b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 31b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.</li> </ul>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 31c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 31c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p>
<p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten.</p> <p>Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p>	<p><b>§ 33b Niederschrift</b></p> <p>(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort <b>der Versammlung</b> und den Tag der Versammlung, <b>die Form der Versammlung nach § 31 Abs. 2 sowie im Fall von § 31c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG</b>, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. <b>Im Fall des § 31c kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen des § 31b und § 31c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung.</b></p> <p>Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und <b>mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden</b> Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p> <p>(6) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.</p>	<p><b>Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</b></p> <p><b>(3) Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 31a, § 31b oder § 31c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung gemäß § 31a, § 31b oder § 31c schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.</b></p> <p>(4) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>
<p><b>§ 34</b> <b>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p>	<p><b>§ 34</b> <b>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben, zur Beratung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Bericht des Vorstandes,</li> <li>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</li> <li>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gem. § 59 GenG.</li> </ul> <p>Ihr obliegt die Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</li> <li>e) die Verwendung des Bilanzgewinns,</li> <li>f) die Deckung des Bilanzverlustes,</li> <li>g) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</li> <li>h) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</li> <li>i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Festsetzung einer Vergütung</li> <li>j) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern</li> <li>k) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,</li> <li>l) die Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes.</li> </ul>	<p><b>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) Änderung der Satzung,</b></li> <li><b>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</b></li> <li><b>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,</b></li> <li><b>d) die Deckung des Bilanzverlustes,</b></li> <li><b>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</b></li> <li><b>f) Entlastung der <b>Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,</b></b></li> <li><b>g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates</b> sowie Festsetzung einer Vergütung,</li> <li><b>h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,</b></li> <li><b>i) Ausschluss Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 10 Abs. 7,</b></li> <li><b>j) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,</b></li> </ul>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>m) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung.</li> <li>n) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.</li> <li>o) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,</li> <li>p) die Änderung der Satzung,</li> <li>q) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,</li> <li>r) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,</li> <li>s) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,</li> <li>t) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,</li> <li>l) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</li> <li>m) die Auflösung der Genossenschaft,</li> <li>n) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung</li> </ul> <p><b>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Bericht des Vorstandes,</li> <li>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</li> <li>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; <b>gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</b></li> </ul>
<p><b>§ 35 Mehrheitserfordernisse</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p>	<p><b>§ 35 Mehrheitserfordernisse</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p>a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>b) die Änderung der Satzung,</p> <p>c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung, Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind.</p> <p>Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p>a) die Änderung der Satzung,</p> <p>b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>c) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung <b>gemäß Abs. 2 Buchst. d</b> können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder <b>an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde</b>.</p> <p>Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl, der an der Beschlussfassung <b>mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder</b> mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p><b>§ 36 Auskunftsrecht</b></p> <p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,</p> <p>a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.</p> <p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>	<p><b>§ 36 Auskunftsrecht</b></p> <p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand <b>oder Aufsichtsrat</b> Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Auskunft darf <b>verweigert werden</b>, soweit</p> <p>a) <b>die Erteilung der Auskunft</b> nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) <b>die Erteilung der Auskunft</b> strafbar <b>wäre</b> oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p> <p>c) <b>das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</b></p> <p>d) <b>es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</b></p> <p>e) <b>die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</b></p> <p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass <b>die</b> Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<b>VII. Rechnungslegung</b>	<b>VII. Rechnungslegung</b>
<p><b>§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b></p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind zu beachten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p>(4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung anzuwenden.</p> <p>(5) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Bericht aufzustellen. Im Bericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.</p>	<p><b>§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b></p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die <b>Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der</b> Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p><b>(4)</b> Der Jahresabschluss <b>ist</b> mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
(6) Der Jahresabschluss und der Bericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.	nach <b>seiner</b> Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
<p><b>§ 38</b> <b>Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung</b></p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Bericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Bericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p><b>§ 38</b> <b>Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><b>(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</b></p>
<p><b>VIII.</b> <b>Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b></p>	<p><b>VIII.</b> <b>Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b></p>
<p><b>§ 39</b> <b>Rücklagen</b></p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p>	<p><b>§ 39</b> <b>Rücklagen</b></p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnismrücklagen gebildet werden.</p>	<p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) <b>Der Vorstand darf gemäß § 27 Buchst. m mit Zustimmung des Aufsichtsrates</b> bei der Aufstellung des Jahresabschlusses <b>bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die</b> Ergebnismrücklagen <b>einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</b></p> <p>(4) <b>Im Übrigen können gemäß § 27 Buchst. k mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnismrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 24 Abs. 5).</b></p>
<p><b>§ 40 Gewinnverwendung</b></p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.</p> <p>(2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Der Gewinnanteil soll in der Regel 4 % des Geschäftsguthabens einschließlich einer etwaigen Körperschaftssteuergutschrift nicht überschreiten. Er soll so bemessen sein, daß die Genossenschaft ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Mitgliederversammlung fällig.</p>	<p><b>§ 40 Gewinnverwendung</b></p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt werden.</p> <p>(2) <b>Der</b> Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(3) Fällige Gewinnanteile werden nach näherer Bestimmung der Genossenschaft ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt innerhalb 2 Jahren.</p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>	<p>(3) <b>Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.</b></p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht <b>ausgezahlt</b>, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>
<p><b>§ 41 Verlustdeckung</b></p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der Ergebnismittel zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>	<p><b>§ 41 Verlustdeckung</b></p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem <b>Umfange</b> der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der <b>gesetzlichen</b> Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>
<p><b>IX. Bekanntmachungen</b></p>	<p><b>IX. Bekanntmachungen</b></p>
<p><b>§ 42 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p>	<p><b>§ 42 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von <b>zwei</b> Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Wangen und Leutkirch veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>(2) Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Wangen und Leutkirch <b>und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft</b> veröffentlicht. <b>Die Einberufung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 32 Abs. 2 zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für</b> die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; <b>diese sind in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.</b></p>
<p><b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b></p>	<p><b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b></p>
<p><b>§ 43 Prüfung</b></p> <p>(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Berichtes zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Berichtes zu prüfen</p>	<p><b>§ 43 Prüfung</b></p> <p>(1) <b>Zwecks</b> Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die <b>Einrichtungen</b>, die Vermögenslage <b>sowie</b> die Geschäftsführung der Genossenschaft <b>für</b> jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, <b>falls die</b> Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG <b>überschritten werden</b>, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen</p> <p>(4) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband dem sie angehört geprüft. Sie ist Mitglied des vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Stuttgart/Karlsruhe. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein anderer Prüfungsverband, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt werden.</p> <p>(5) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.</p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Spitzenverbandes zu beachten.</p>	<p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</p> <p><b>(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</b></p> <p><b>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Herdweg 52/54, 70174 Stuttgart.</b></p> <p><b>Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</b></p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p> <p><b>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</b></p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
	<p>(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 32 einzuladen.</p>
<p><b>XI. Auflösung und Abwicklung</b></p>	<p><b>XI. Auflösung und Abwicklung</b></p>
<p><b>§ 44 Auflösung und Abwicklung</b></p> <p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</li> <li>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</li> <li>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 3 beträgt.</li> </ul> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p> <p>(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.</p>	<p><b>§ 44 Auflösung</b></p> <p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</li> <li>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</li> <li>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als <b>drei</b> beträgt,</li> <li><b>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</b></li> </ul> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Im Übrigen gilt § 91 GenG mit der Maßgabe, daß Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.</p> <p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 30. Juni 1999 beschlossen worden. Die Satzung/Neufassung der Satzung ist am 20. Dezember 1999 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen worden und beinhaltet die am 01.07.2008, am 28.06.2012, am 03.07.2013 und am 28.06.2016 beschlossenen Änderungen.</p> <p><b>Grundsätze gem. Satzung der  BG Wangen § 27 (b) "Vergabe Genossenschaftswohnungen"</b></p>	<p><b>Die Satzung ist am 26.06.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.</b></p> <p><b>Die Neufassung wurde am TT.MM.JJJJ in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anlage zu § 16 Absatz 2</b></p> <p><b>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder eine Garage überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen.</b></p>

## Wohnungssuchende

Wer eine Genossenschaftswohnung anmieten möchte und sich deshalb als wohnungssuchend bei der |BG|Wangen registrieren lassen will, muss die Pflichtanteile §16 (2) (2 GA á 250,--€) zeichnen. Erst danach wird er als wohnungssuchend geführt.

Es ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass aufgrund der großen Nachfrage die Wartezeit länger sein kann.

## Entscheidung über die Vergabe

Über die Vergabe wird wie folgt entschieden:

Vorab: Auskunft über SCHUFA (bezieht sich nur auf Mietauskunft) bei Negativeinträgen ist eine Zuteilung einer Wohnung nicht möglich.

### 1. Auswertung nach dem bisherigen Punktesystem

Anzahl Anteile multipliziert mit den Monaten der Mitgliedschaft = Punktzahl

Anteile, die später hinzukommen sind entsprechend zu berücksichtigen.

### 2. Endgültige Entscheidung durch den VS über die Vergabe

hier kann noch Einfluss auf die Vergabe genommen werden. (Problemfälle/Sondervergabe etc.)

## Vergabe Mietwohnung

Hat der Vorstand entschieden an wen die freie Mietwohnung vergeben wird, dann wird an das Mitglied das entsprechende Angebot unterbreitet.

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Das Mitglied ist hierbei darauf hin zu weisen, dass je nach Wohnungsgröße weitere Anteile zu zeichnen sind (sofern noch nicht geschehen). Im Einklang mit der Satzung § 12 (2) Satz 2.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>1 - 2 Zimmer    3 weitere Anteile            insgesamt 5 Anteile (1.250 €)</p> <p>2,5 - 3 Zimmer    4 weitere Anteile            insgesamt 6 Anteile (1.300 €)</p> <p>3,5 - 4 Zimmer    5 weitere Anteile            insgesamt 7 Anteile (1.750 €)</p> <p>ab 4,5 Zimmer    6 weitere Anteile            insgesamt 8 Anteile (2.000 €)</p> <p>Garagen            1 weiterer Anteil            zusätzlich zur Mietwohnung</p> <p>Vermietung von Garagen primär nur an eigene Mieter</p> <p>Ab Zeichnung von 6 weiteren Anteilen kann der Vorstand in Härtefällen (z.B. bei kinderreichen Familien ab 3 Kindern) von der Anzahl der Anteile abweichen.</p>	<p>Dabei gilt:</p> <p>1 - 2 Zimmer 3 <b>nutzungsbezogene</b> Anteile, insgesamt 5 Anteile (1.250 €)</p> <p>2,5-3 Zimmer 4 <b>nutzungsbezogene</b> Anteile, insgesamt 6 Anteile (1.300 €)</p> <p>3,5 - 4 Zimmer 5 <b>nutzungsbezogene</b> Anteile, insgesamt 7 Anteile (1.750 €)</p> <p>ab 4,5 Zimmer 6 <b>nutzungsbezogene</b> Anteile, insgesamt 8 Anteile (2.000 €)</p> <p>Garagen 1 <b>nutzungsbezogener</b> Anteil</p>

Aktuelle Satzung  BG Wangen v. 28.06.2016	Entwurf der Neufassung der Satzung
<p>Die Übergabe der Wohnung erfolgt erst, wenn die GA eingezahlt sind, oder eine entsprechende Ratenzahlung durch Lastschrift vereinbart wurde und die Zahlung auch gesichert ist.</p> <p>Die Anteile dürfen bis zur Beendigung des Mietverhältnisses nicht gekündigt werden.</p> <p>Die Grundsätze treten nach Beschlussfassung der in der Mitgliederversammlung am 28.06.2012 genehmigten Satzungsänderung und nach Eintragung beim Registergericht in Kraft.</p> <p>Im Juli 2012</p> <p>gez. Dr. Kraft                      gez. Bühler                      gez. Muschel</p> <p>_____</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender    Vorstand Ch. Bühler            R. Muschel</p> <p>Dr. Armin Kraft</p>	